



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

### Inhalt

<b>11</b>	<b>Erläuterungen zu § 18 ter - Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens (ab Steuerperiode 2012)</b>	<b>3</b>
11.1	Allgemeines	3
11.2	§ 18 ter StG im Überblick (ab Steuerperiode 2012)	3
11.3	Hinweis: Direkte Bundessteuer (ab Steuerperiode 2009)	3

## 11 Erläuterungen zu § 18 ter - Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens (ab Steuerperiode 2012)

### 11.1 Allgemeines

Früher war die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern des Kantons Zug in § 35 Abs. 4 StG geregelt (Teilbesteuerungsverfahren). Infolge der bei der kantonalen Volksabstimmung vom 27. November 2011 angenommenen Revision des Steuergesetzes wurde diese Gesetzesbestimmung (§ 35 Abs. 4 StG) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt sind für die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Bereich der zugerischen Einkommenssteuern die folgenden beiden neuen Gesetzesbestimmungen zu beachten:

- § 18<sup>ter</sup> StG (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens), und
- § 19 Abs. 2 StG (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens).

<b>Übersicht: Reduktion wirtschaftliche Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuer, Steuerperiode 2009 - 2020)</b>		
	<b>StP 2009 - 2011</b>	<b>StP 2012 - 2020</b>
<b>Kanton Zug</b>	Reduktion um 50 % (Teilbesteuerung)	Reduktion um 50 % (Teilbesteuerung)
	§ 35 Abs. 4 StG § 56 VO StG	§ 18 <sup>ter</sup> StG

### 11.2 § 18 ter StG im Überblick (ab Steuerperiode 2012)

In Anwendung von § 18<sup>ter</sup> Abs. 1 StG sind ab dem 1. Januar 2012 Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren (§ 18<sup>ter</sup> Abs. 2 StG).

### 11.3 Hinweis: Direkte Bundessteuer (ab Steuerperiode 2009)

Beteiligungen, die mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, gelten als qualifizierte Beteiligungen und unterliegen bei der direkten Bundessteuer der Teilbesteuerung (vgl. Art. 18b DBG). Detaillierte Angaben zur Teilbesteuerung von Einkünften aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen finden sich im Kreisschreiben Nr. 23 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. Dezember 2008 (mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009).

- Vgl. [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch), [Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben](#)<sup>1</sup>, 1-023-D-2008-d.

<sup>1</sup><https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html>

<b>Übersicht: Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer (direkte Bundessteuer, Steuerperiode 2009 - 2020)</b>		
	<b>StP 2009 - 2019</b>	<b>StP 2020</b>
<b>Bund</b>	Reduktion um 50 % (Teilbesteuerung)	Reduktion um 30 % (Teilbesteuerung)
	Art. 18 b DGB (Beteiligung im Geschäftsvermögen)	Art. 18 b DGB (Beteiligung im Geschäftsvermögen)